

Allgemeine Geschäftsbedingungen der newTrust GmbH (nachfolgend newTrust genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von newTrust, sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

Angebote von newTrust sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch newTrust zustande.

§ 3 Leistungen

3.1 Die Leistung wird entweder von Mitarbeitern der newTrust oder von beauftragten Dritten (Erfüllungsgehilfen) erbracht.

3.2 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber (AG), sonst bei newTrust durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim AG durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von newTrust ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

3.3 newTrust wird die beauftragte Leistung nach dem Stand der Technik entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.

3.4 newTrust ist bemüht, die nach dem Stand der Technik mögliche Qualität und Fehlerfreiheit des Leistungsergebnisses zu erzielen.

§ 4 Änderung der Aufgabenstellung, Störungen bei der Leistungserbringung

4.1 Will der AG nach Vertragsabschluss seine Aufgabenstellung ändern, so verpflichtet sich newTrust, dem zuzustimmen, soweit es für newTrust zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung der Änderungswünsche auf den Vertrag auswirkt, kann newTrust eine angemessene Anpassung des Auftrags, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung von Terminen verlangen.

4.2 Vereinbarungen über Änderungen der durchzuführenden Leistung bedürfen der Schriftform.

4.3 newTrust wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der AG wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen nicht einverstanden ist.

4.4 Soweit eine Ursache, wie höhere Gewalt, die newTrust nicht zu verantworten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann newTrust eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann newTrust auch die Vergütung ihres Mehraufwandes verlangen.

§ 5 Lieferung

5.1 Abweichungen der gelieferten Leistung oder Ware von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie den Leistungsumfang der bestellten Leistung oder Ware erfüllen oder beinhalten.

5.2 Verzögert sich eine Leistung über den von newTrust zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach einer vom AG schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 30 Tagen geltend gemacht werden.

5.3 Es steht dem Auftraggeber nach 30 Tagen zu, nach den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Nachfrist, die die bereits gewährten 30 Tage berücksichtigt, mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist weitere Lieferung von Leistungen ablehnen werde.

5.4 Mit der Ausgabe einer Ware oder Leistung zum Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn newTrust die Frachtkosten trägt.

§ 6 Vergütungen, Zahlungen

6.1 Waren werden nach Lieferung in Rechnung gestellt.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden Leistungen nach Aufwand vergütet. Stundensätze bzw. Tagessätze, Spesen, Reise- und Nebenkosten richten sich nach den üblichen Sätzen der newTrust (Preis- und Reisekostenliste). Wegezeit wird als Arbeitszeit gerechnet. Erbrachte Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Sie werden in einer taggenauen Liste von newTrust festgehalten und zum Nachweis vorgelegt.

6.3 Wird eine Leistung mit einem Pauschalpreis vergütet, so wird dieser, wenn nicht anders vereinbart, wie folgt in Rechnung gestellt:

- 30% mit Vertragsabschluss
- 60% mit Übergabe
- 10% mit Abnahme

Spesen, Reise- und Nebenkosten werden gesondert vergütet.

6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.5 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.6 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt eine gelieferte Ware Eigentum von newTrust. Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung einer gelieferten Ware sind dem Auftraggeber nicht gestattet.

6.7 Gerät der AG in Zahlungsverzug, so ist newTrust berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem zum Rechnungsdatum gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen.

6.8 Das Recht des AG, gelieferte Leistungen oder Waren einzusetzen, ruht, wenn der AG in Zahlungsverzug ist.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

7.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware und ihre Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.

7.2 An der Vertragssoftware stehen newTrust Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

7.3 Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Vertragssoftware oder der Leistungserbringung. newTrust wird sich bemühen, die Sach- oder Rechtsmängel in angemessener Frist zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung bereitzustellen. Der AG hat newTrust im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

7.4 Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 8 Haftungsausschluss

8.1 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet newTrust auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet newTrust aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen wurden, oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert wurden oder soweit newTrust eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von newTrust als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Verschulden anrechnen lassen. Für den Verlust von Daten haftet newTrust nur, soweit der Kunde seinerseits die erforderliche Datensicherung aktuell und vollständig ausgeführt hat und newTrust an dem Datenverlust ein Verschulden trifft. Ein Mitverschulden hat sich der Kunde zurechnen zu lassen.

8.2 Weitere Ansprüche, insbesondere verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

9.1 newTrust verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

9.2 newTrust wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die newTrust für die Durchführung des Auftrages einsetzt, verpflichten, die in § 9.1 beschriebene Vertraulichkeit zu wahren.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bedingung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz von newTrust.